

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Windenergieanlagen Aldenhövel“

der Stadt Lüdinghausen

– Fassung für das Verfahren
zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB –

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Planungsvorgaben	
1.1 Planungsanlass und -ziel	3
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Bestands-Situation	4
1.4 Stand der Projektplanung / übergeordnetes Planungsrecht/ Planvorgaben / weitere Planungsschritte	4
2. Zukünftige Bebauungsplanfestsetzung	5
2.1 Art der baulichen Nutzung	5
2.2 Maß der baulichen Nutzung	5
2.3 sonstige Festsetzungen	7
3. Naturräumliche Belange	7
3.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete	7
3.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)	8
3.3 Landschaftsbild	8
3.4 Eingriff und Ausgleich	10
3.5 Umweltbericht	11
3.6 Artenschutz	12
3.7 Wald	14
4. Denkmalschutz	14
5. Ver- und Entsorgung	14
6. Immissionsschutz	14
7. Sonstige Planungsbelange	15
8. Auswirkungen der Planung	
8.1 Auswirkungen auf die Anlieger	15
8.2 Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen	16
8.3 Auswirkungen auf die Luftfahrt	16
9. Flächenbilanz	16

1. Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Planungsanlass und -ziel

Die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert. In einer 39. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes sowie einem einfachen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Aldenhövel" hat die Stadt Lüdinghausen Ende 2002 die vom Gesetzgeber gegebene Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB genutzt, den im seinerzeitigen Gebietsentwicklungsplan dargestellten Eignungsbereich "Aldenhövel" als Konzentrationszone aufzugreifen und mit dem Bebauungsplan als verbindlichem Bauleitplan detaillierter zu regeln.

Ein Inhalt der seinerzeitigen Bestimmungen war neben der flächenmäßigen Abgrenzung auch die Begrenzung der maximal zulässigen Gesamthöhe der Anlagen auf 100m. Dies ist damals in Abwägung der Ziele "regenerative Energieerzeugung" einerseits und "Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild" andererseits erfolgt. Ab dieser Höhe wird nämlich eine Kennzeichnung der Windenergieanlagen (rote Rotorblattspitzen, Tages- / Nachtkennzeichnung durch weiße / rote Blinklichter an den Gondeln) für die Luftfahrt erforderlich, die jedoch vermieden werden sollte.

Die politische Beratung in Planungsausschuss und Stadtrat hat sich in den vergangenen Jahren – gestützt auf eine fachanwaltliche Einschätzung – damit auseinandergesetzt, ob die bisherige 100m-Festsetzung noch Geltungskraft hat. Angesichts

- der rückläufigen Einspeisevergütungen,
 - der heute gängigen Anlagentypen und
 - dem Umstand, dass die Zone bislang nicht ausgenutzt wurde,
- ist davon auszugehen, dass sowohl Flächennutzungsplan als auch Bebauungsplan hinsichtlich dieser 100m-Höhenbegrenzung teilfunktionslos sind. Als Beleg kann auf das Urteil des VG Minden vom 30.08.2011 – 11 K 450/11 – verwiesen werden: Das Gericht hielt bereits zum damaligen Zeitpunkt – bei noch deutlich höheren Fördersätzen nach dem EEG – und sogar bei einer Höhenbegrenzung von 120 m die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebes an einem Münsterlandstandort für kaum noch gegeben (VG Minden, Urteil v. 30.08.2011 – 11 K 450/11 - juris LS 3 u. Rdn. 72.).

Diese Teil-Funktionslosigkeit ist nicht per Ratsbeschluss am 26.3.2015 ausgelöst worden, sondern schlicht durch die faktische wirtschaftlich-technische Entwicklung. Der Ratsbeschluss vom 26.3.2015 hat die Teil-Funktionslosigkeit lediglich bestätigt.

Somit hat diese 1. Änderung des Bebauungsplanes deklaratorischen Charakter, sie dient also der Klarstellung / Publizierung eines bereits eingetretenen Zustands.

Ausser dieser deklaratorischen Streichung der " $H_{max} = 100m$ " sind keine weiteren Änderungen vorgesehen, so dass lediglich eine textliche Änderung erfolgt. Somit geht die Bebauungsplan-begründung ausschließlich auf jene Aspekte ein, für die eine Relevanz hinsichtlich der Höhenfestsetzung besteht.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt etwa 3-4 km nordöstlich vom Siedlungsrand der Ortslage Lüdinghausen und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 500 ha. Er befindet sich östlich der B 235, südlich der L 884, westlich der Gemeindegrenze zu Senden (Ottmarsbocholt) und nördlich eines Wirtschaftsweges zum Gehöft Schulze-Forsthövel. Er bleibt gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

1.3 Bestands-Situation

Die Flächen im Änderungsbereich und seinem Umfeld werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Mit Höhen zwischen ca. 60 bis 65m üNN ist die Topographie nur schwach ausgeprägt. Angrenzend an den als "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" vorgesehenen Bereich finden sich mehrere Einzelgehöfte sowie Außenbereichs-Wohngebäude. Darüber hinaus liegen innerhalb der Konzentrationszone wie auch umgebend vereinzelt forstwirtschaftliche Flächen.

1.4 Stand der Projektplanung / Übergeordnetes Planungsrecht / Planvorgaben / weitere Planungsschritte

Regionalplan

Der Regionalplan „Münsterland – Sachlicher Teilabschnitt Energie“ weist einen Teil des Änderungsbereiches als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit der überlagernden Darstellung "Vorranggebiet Windenergie" (hier: Lüdinghausen 3) aus. Dieses entwickelt – anders als zuvor die sogenannten Eignungsbereiche – auf regionalplanerischer Ebene keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle.

Flächennutzungsplan

Zur Aufhebung der auch im FNP verankerten o.g. Höhenbeschränkung ist ein separates 16. FNP-Änderungsverfahren eingeleitet worden, das in die stadtgebietseweite Neu-Untersuchung nach weiteren geeigneten Standorten mit entsprechender Gesamt-FNP-Änderung aufgehen soll.

einfacher Bebauungsplan "Aldenhövel"

Seit dem Jahr 2003 existiert der einfache Bebauungsplan "Aldenhövel", der u.a. eine Höhenbegrenzung auf max. 100m festsetzt. Deren deklaratorische Aufhebung ist Inhalt des vorliegenden Änderungsverfahrens.

bisherige BImschG-Genehmigung

Das Verfahren zur Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fasst mit der sogenannten Konzentrationswirkung die üblichen Schritte eines Baugenehmigungsverfahrens mit den besonderen Berücksichtigungen der Umweltbelange zusammen. Bereits seit Sommer 2005 liegt eine BImschG-Genehmigung für vier Enercon E-66 mit einer Nennleistung von je 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 64,75m, einem Rotordurchmesser von 70m und einer Gesamthöhe von 99,75m vor. Sie wurde allerdings wegen der nicht ausreichenden wirtschaftlichen Perspektive (u.a. Ferne des Einspeisepunktes) nicht in Anspruch genommen. Diese

Tatsache dokumentiert die offenkundige Nicht-Umsetzbarkeit der 100m-Höhenbegrenzung des bisherigen Bebauungsplanes.



Die Windpark Aldenhövel GmbH & Co KG hat Ende 2015 einen BImSchG-Antrag für drei Windenergieanlagen mit je 206m Gesamthöhe gestellt. Die Standorte, technischen und sonstigen inhaltlichen Details dieser projektierten WEA berücksichtigen bereits – mit Ausnahme der 100m-Regel – die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

2. Zukünftige Bebauungsfestsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Arten der festgesetzten Nutzung (im zentralen Bereich Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung“, umgebend "Fläche für die Landwirtschaft") bleiben unverändert

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Aufhebung der Höhenbeschränkung

Die maximal zulässige Gesamthöhe von Windenergieanlagen im Plangebiet ist bislang auf 100 Meter über Grund festgesetzt. Dies begründete sich aus der Schwellenhöhe von 100m, ab deren Überschreitung die Anlagen tags wie nachts für die Luftfahrt gekennzeichnet werden müssen¹, was sie mit Absicht deutlich weiter sichtbar macht. Dieser Eingriff in das Landschaftsbild sollte damals vermieden werden.

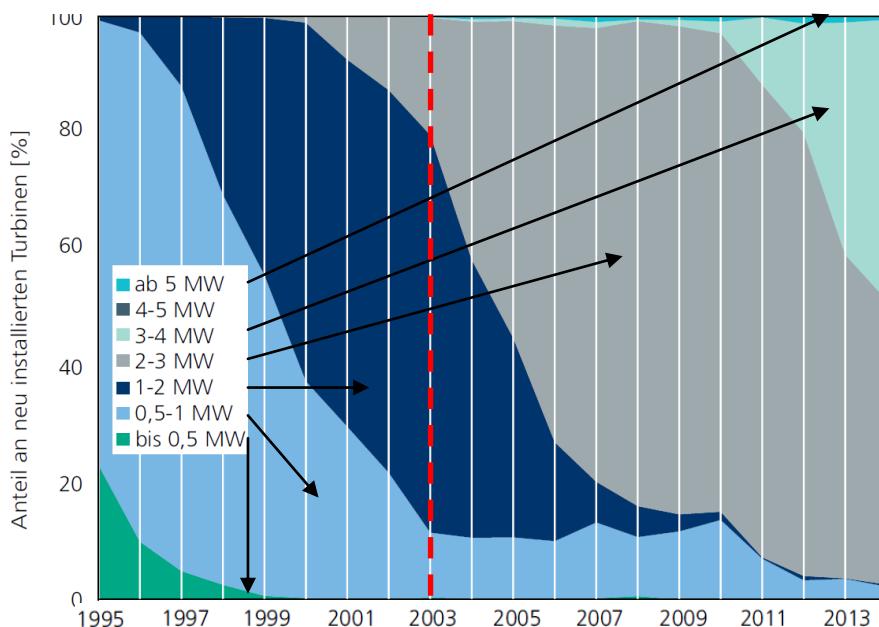
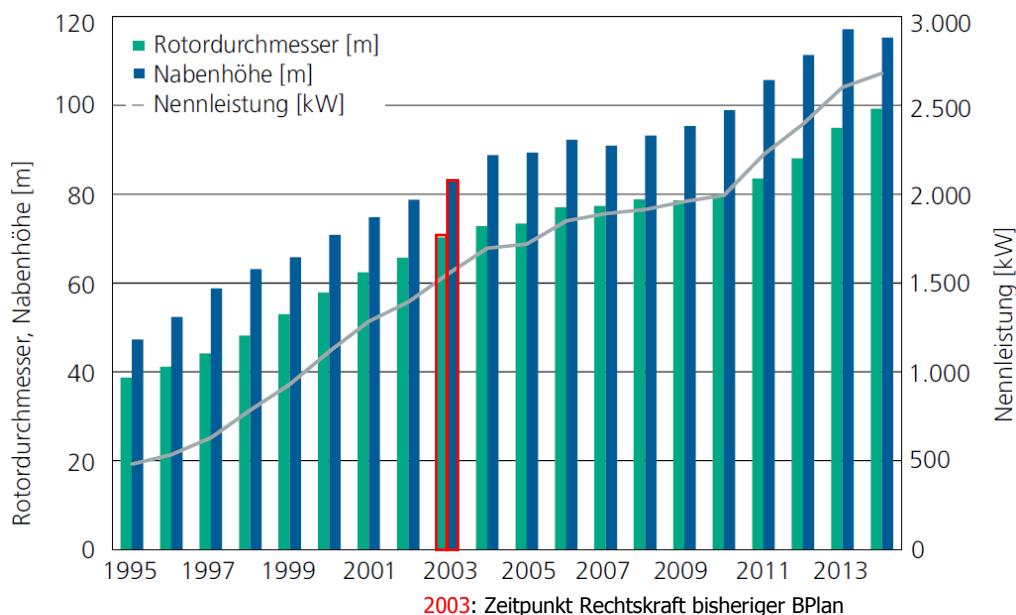
Bei der Aufstellung der Ursprungsfassung zum Bebauungsplan "Windenergieanlagen Aldenhövel" im Jahr 2003 waren Anlagen mit

¹ seinerzeit:

Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Bundesministerium für Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesen vom 22.12.1999 (NfL 1-15/00)

einer Gesamthöhe von 100m (1-2 MW Leistung) noch gängig und umfangreich im Anlagenspektrum vertreten.

Wie untenstehende Grafiken² zeigen, wird diese Größenklasse aktuell aber nicht mehr installiert, der 98%ige Standard sind Anlagen mit über 2 MW.



Die bisherige Begrenzung auf eine maximale Gesamtanlagenhöhe von 100m geht somit an der faktischen Wirklichkeit vorbei, der Bebauungsplan ist somit teil-funktionslos geworden.

Wenn diese Schwellenhöhe von 100m einmal überschritten ist, sind keine Anhaltspunkte mehr für die Vorgabe einer anderweitigen Maximalhöhe heranzuziehen. Ob eine Windenergieanlage insgesamt 140, 170 oder 200m hoch ist kann ein nicht-branchenkundiger Betrachter kaum noch einschätzen, da

² Fraunhofer IWES: Windenergiereport Deutschland 2014; Abb. S. 35; Abb. S. 38 (Entwicklung der Anlagengröße nach Jahr der Inbetriebnahme)

jegliche Bezugspunkte in der Höhe entfallen. Theoretisch sind der immer weiter ansteigenden Höhe der Anlagen erst die physikalischen Grenzen der Materialermüdung gesetzt. Planerisch und bauordnungsrechtlich werden jedoch bereits deutlich eher die erforderlichen Abstandsflächen zur Nachbarbebauung bzw. immissionstechnisch bedingte Abstände ein Limit für die Höhen-/Größenentwicklung setzen.

Auf die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe GH_{max} wird künftig aus den o.g. Gründen verzichtet.

2.3 sonstige Festsetzungen

Die sonstigen bislang im einfachen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unverändert.

3. Naturräumliche Belange

Der Bebauungsplan setzt keine exakten Standorte für Windenergieanlagen fest. Daher können die Auswirkungen dieser Anlagen nur global beschrieben werden. Für die noch bauvorbereitende Ebene des Bebauungsplanes ist der Nachweis erforderlich, dass die naturräumlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können und der Plan-Realisierung nicht per se als unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Eine vertiefte Berücksichtigung aller Wirkfaktoren zeigen die im Zusammenhang mit dem BImSchG-Antrag 2015 erstellten Unterlagen. In ihnen wird nachgewiesen, dass hinsichtlich der unterschiedlichsten Umweltbelange (Landschaftsbild, Avifauna, Bodenversiegelung, Gewässer etc.) eine vertretbare und gesetzeskonforme Lösung gefunden werden kann.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung stützt sich auf diese Untersuchungen, die in sehr großer inhaltlicher Tiefe Erkenntnisse zur heutigen wie zur zukünftigen Umweltsituation geben.

3.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Weder im Geltungsbereich der Planänderung noch in ihrem näheren Umfeld existieren Natur- oder Landschaftsschutzgebiete (NSG / LSG)³.

Der Entwurf des Landschaftsplans "Lüdinghausen"⁴ hat die Bürger- und Behördenbeteiligung durchlaufen, ist vom Kreistag beschlossen und muss noch von der Bezirksregierung genehmigt werden. Er führt Landschaftsschutzgebiete bis an die Konzentrationszone heran, nimmt diese aber – in Kenntnis des dort bestehenden Planungsrechts für Windenergieanlagen – ausdrücklich aus der LSG-Darstellung aus. Der Entwurf des Landschaftsplans sieht auch im weiteren Umfeld der Konzentrationszone keine Naturschutzgebietsfestsetzungen vor, die nächstgelegenen befinden sich mehrere Kilometer entfernt an der Stever im Westen.

³ GIS-Portal des Kreises Coesfeld, Internetrecherche, Stand 12.5.2016

⁴ Untere Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld, Landschaftsplan "Lüdinghausen", vom Kreistag beschlossen; Stand Juli 2016

3.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH);

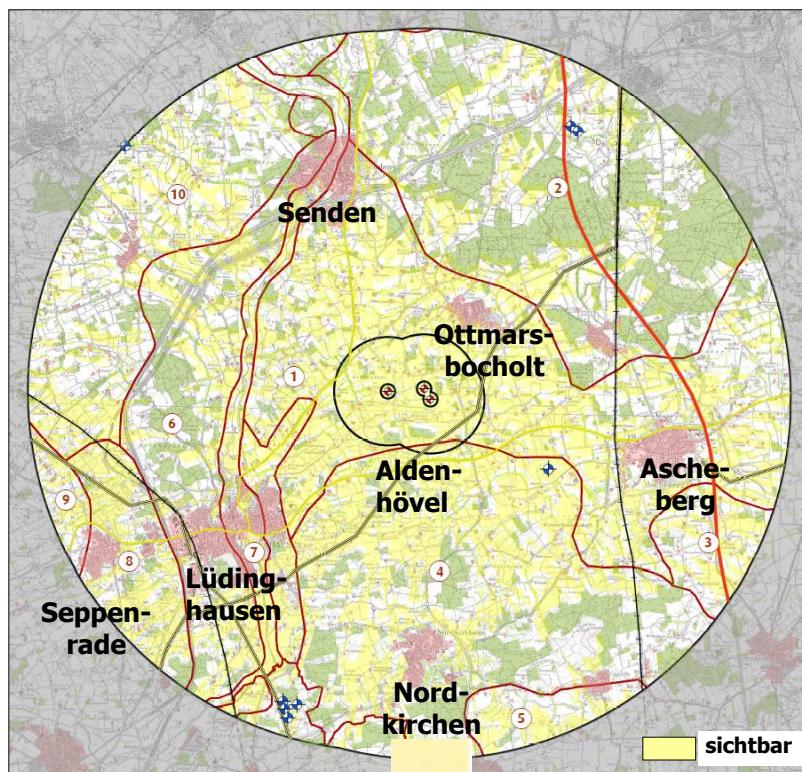
Das nächstgelegene Schutzgebiet im Kontext des Natura 2000-Konzeptes ist das Vogelschutz- und FFH-Gebiet Davert, nördlich von Ottmarsbocholt gelegen. Es umfasst ein zusammenhängendes, ausgedehntes historisches Waldgebiet innerhalb des Kernmünsterlandes und ist über 3km nordöstlich der Konzentrationszone "Aldenhövel" entfernt. In ihm sind folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie zu finden: Neuntöter, Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard. Diese sind als nicht-windkraftsensibel einzustufen⁵.

Es gibt daher auf dieser noch abstrakten Ebene des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Aufhebung der Höhenbeschränkung Störungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes ausgehen könnten.

Eine vertiefte Untersuchung zu diesen Aspekten kann allerdings erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung erfolgen.

3.3 Landschaftsbild

Eine Aufhebung der bisherigen Höhenbeschränkung wirkt sich hauptsächlich auf das Landschaftsbild aus. Naturgemäß sind größere Windenergieanlagen über weitere Entfernung zu sehen, zudem wirken sie aus dem Nahbereich dominanter.



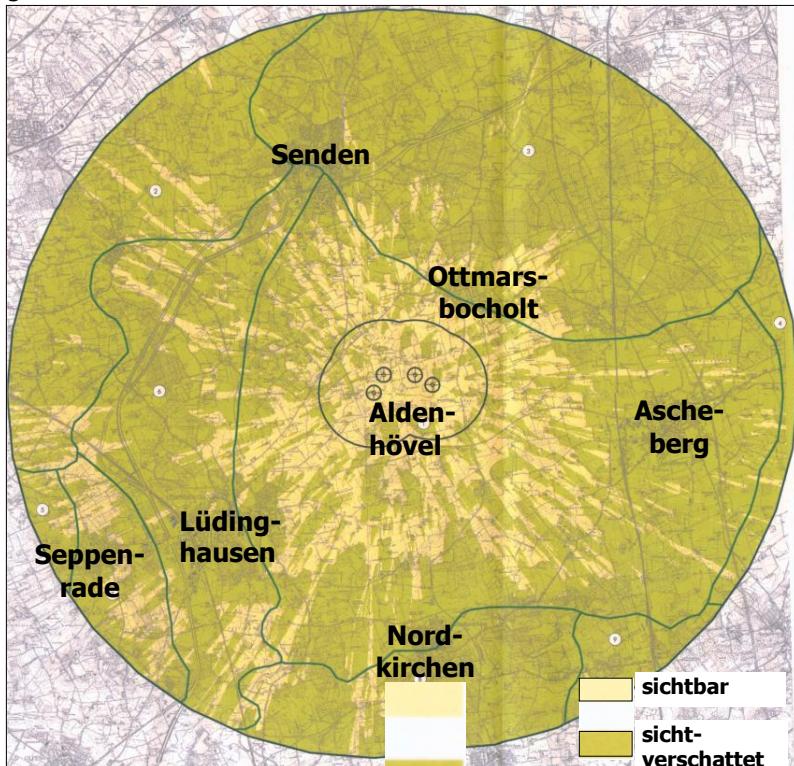
Beispiel **Sichtbarkeitsanalyse** für Anlagen mit einer Gesamthöhe von **206m**
(aus BImschG-Verfahren Aldenhövel **2015**)

Eine konkrete Sichtbarkeitsanalyse (siehe Beispielgrafik zu den beantragten 206m-Anlagen: hellgelb sind die Bereiche gekennzeichnet, von denen aus man die Anlagen sehen kann), wie

⁵ MKULNV und LANUV NRW: "Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW", Anhang 4

sie im Verfahren zur BImSchG-Genehmigung erstellt wird, kann auf der Ebene des Bebauungsplanes naturgemäß nicht erfolgen, da in ihm weder Anzahl, noch Größe oder exakte Lage der Anlagen bekannt sind.

Der Vergleich mit der seinerzeitigen für 100m hohe Anlagen erstellten Analyse verdeutlicht (trotz anderweitiger Farbwahl in der Grafik), dass eine Abwägung hinsichtlich der durch höhere Anlagen größere Sichtbarkeit erforderlich ist:



Beispiel **Sichtbarkeitsanalyse** für Anlagen mit einer Gesamthöhe von **100m**
(aus BImSchG-Verfahren Aldenhövel **2005**)

Zudem löst die Überschreitung der 100m-Schwelle die Kennzeichnungspflicht für die Luftfahrt aus. Zu diesem Punkt ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in den vergangenen Jahren neue technische Lösungen entwickelt wurden, mit denen bspw. die Intensität der Befeuerung sichtweitenbedingt angepasst wird. Folglich kann die Kennzeichnung optisch zurückgenommen werden wenn gute Sicht herrscht, so dass die störende Fernwirkung reduziert wird.

Hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild ist in die Abwägung einzubringen, dass bei der Realisierung größerer Anlagen

- voraussichtlich auch Anlagen mit größeren Rotordurchmessern mit entsprechend angenehmerer optischer Laufruhe,
- eine kleinere Gesamtanzahl an Anlagen (bspw. 4 statt 3) errichtet werden, so dass sich der optische Eingriff wiederum relativiert.

3.4 Eingriff und Ausgleich

Bei der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung resultiert der Eingriff in Natur und Landschaft hauptsächlich aus folgenden Punkten:

- Die Anlagen werden aufgrund ihrer voraussichtlich noch größeren Höhe und der Bewegung ihrer Rotorblätter über viele Kilometer hinweg sichtbar sein.
- Durch die sich drehenden Rotorblätter kann es zu Vogel-Kollisionen, Unterdruck-Verletzungen (Baro-Trauma) von Fledermäusen im Lee der noch größeren Anlagen und zu Flucht / Vertreibung lokaler Fauna kommen.
- Die eigentliche, mit Fundament zu versehende Fläche der Anlagenmasten ist vergleichsweise klein, nimmt jedoch bei größeren Anlagen zu.
- Die Zufahrten und Aufstellflächen für Kräne müssen ausreichend tragfähig sein, sind jedoch nicht zwangsläufig versiegelt. Größere Anlagen benötigen entsprechend größere derartige Flächen.
- Für die Erschließung müssen die Kurvenbereiche / Randbereiche der Zufahrtsstraßen verbreitert werden.
- Für die Kabeltrassen müssen voraussichtlich Gewässer, Gräben o.a. gequert werden.

Eine konkrete Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wie im herkömmlichen Sinne bspw. bei einer Wohngebietsentwicklung kann diese Bebauungsplan-Änderung nicht vorgeben.

Hier ist erst im Rahmen eines Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahrens eine adäquate Berechnung möglich, wenn Anlagengröße, -höhe und -standort exakt feststehen. Diese gibt die vorliegende Bebauungsplanänderung aber nicht vor.

Das zuvor benannte BImSchG-Verfahren hat sowohl Ausgleichsmaßnahmen innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes aufgezeigt.

Zur Minderung und Kompensation bieten sich bspw. folgende Maßnahmen an:

- Aussparung sensibler Bereiche bei der Wahl der konkreten Maststandorte, Lager- und Stellflächen.
- Durchführung der Bauarbeiten ausserhalb der Brutsaison
- Nutzung vorhandener Wirtschaftswege
- Wahl von Anlagen mit geringer Umdrehungszahl für mehr Laufruhe
- Die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten ermöglicht es, die Befeuerungs-Intensität bei guter Sicht zu begrenzen, um das Landschaftsbild nicht mit einer ständigen Maximalbeleuchtung zu stören, wie dies zum Schutz der Luftfahrt beispielsweise bei diesiger Wetterlage der Fall ist.
- Synchronisierung der blinkenden Nacht-Kennzeichnung aller Anlagen
- Anpflanzung sichtschützender Hecken / Baumreihen an Standorten bzw. Routen, die von vielen Spaziergängern, Rad- und Autofahrern frequentiert werden, um die Häufigkeit der störenden Wahrnehmung zu reduzieren

Dennoch ist klar in die Abwägung einzustellen, dass der optische Eingriff in das Landschaftsbild mit hoher Wahrscheinlichkeit nur wenig gemindert werden kann.

3.5 Umweltbericht

Für die Ermittlung, inwieweit die Umwelt und ihre Bestandteile durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung betroffen sind, ist – soweit es die geringe inhaltliche Tiefe dieses einfachen Bebauungsplanes zulässt – ein Umweltbericht erstellt worden, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist.

Dieser nach § 2a BauGB obligatorische Umweltbericht führt auf, welche naturräumlichen Belange im Stadium der Bauleitplanung überhaupt berücksichtigt werden können, welche Alternativen bestehen und welche wesentlichen Auswirkungen voraussichtlich entstehen. Er bezieht sich lediglich auf die Konsequenzen, die aus der Aufhebung der Höhenbeschränkung resultieren. Die grundsätzlichen Auswirkungen der Windenergienutzung braucht er hingegen nicht nochmals zu untersuchen.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass naturgemäß Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wie auch der Avifauna / Fledermäuse zu erwarten sind. Zur Verringerung der Auswirkungen auf Vogelwelt und Fledermäuse können technische Maßnahmen ergriffen werden. Die Versiegelung der Böden ist vergleichsweise unerheblich.

Die konkrete Betroffenheit der einzelnen Umweltbelange lässt sich schwer ermitteln, soweit Anlagengröße, -höhe und -standort im Bebauungsplan noch nicht exakt feststehen. Die explizite detaillierte Abarbeitung der naturräumlichen Wirkfaktoren kann somit erst im Rahmen des Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahrens erfolgen. Aus den hierfür bereits erstellten Gutachten ist jedoch abzuleiten, dass dem Vollzug der Bebauungsplanänderung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. In die Abwägung mit den betroffenen Umweltbelangen ist das Ziel einzubringen, die Nutzung regenerativer Energien (auch aus ökologischen Erwägungen heraus) zu fördern.

3.6 Artenschutz (insbes. Avifauna / Fledermäuse)⁶

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als WEA-empfindliche Arten bezeichnet.

Dabei sind drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- Verbot Nr. 1: letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma (Unterdruck-Verletzungen im Lee), sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- Verbot Nr. 2: erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Verbot Nr. 3: Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Bei den Vogelarten ist zu unterscheiden, ob sie weitgehend nur in Schutzgebieten, die nach NRW-Windenergie-Erlass im Grundsatz ohnehin nicht für die Errichtung neuer WEA zur Verfügung stehen vorkommen, oder auch außerhalb der Schutzgebiete wesentliche Populationen aufweisen. Bei allen anderen, nicht WEA-empfindlichen Arten (wie z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Für den Bebauungsplan muss zumindest im Grundsatz absehbar sein, dass er vollzugsfähig ist und nicht aufgrund rechtlicher Hindernisse scheitern muss. Daher muss eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt werden. Im Umweltbericht sind die für die ASP erforderlichen Angaben darzulegen:

- Darstellung der Betroffenheit von europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten (hier v.a. Fledermausarten) und europäischen Vogelarten
- Nennung der nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten
- Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ihrer Eignung zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. des Risikomanagements
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Darlegung der Ausnahmevervoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Prognose zum Erhaltungszustand der Populationen,

⁶ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW / Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW: Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW"; Fassung vom 12.11.2013

ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements).

In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde als Trägerin des Verfahrens auch auf die Daten Dritter (z.B. der späteren Betreiber) zurückgreifen. Es zeichnet sich erkennbar ab, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgen kann:

Mit Bezug auf drei voraussichtlich zur Ausführung kommende WEA-Standorte haben die potentiellen Betreiber umfangreiche Erhebungen zur Situation der Vogelwelt im Planbereich erstellen lassen. Sie haben sich mit der aktuellen Bedeutung des Gebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel auseinandergesetzt⁷ und auch weit über die Plangebietsgrenzen hinaus untersucht.

Als Ergebnis der Untersuchung lässt sich zusammenfassen, dass

- durch die Bauphase (Anlegen der eigentlichen Fundamente, Planierung der Kranaufstellflächen, Herrichtung der Zuwegungen, Verlegung der Kabeltrassen bis zur nächsten Umspannmöglichkeit) Nistplätze und Nahrungsreviere bspw. von Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz in Anspruch genommen werden. Die Eingriffe können zum Beispiel durch Bauzeitenbeschränkungen oder langfristige vorherige Räumungen vermieden bzw. verhindert werden.
- der Betrieb der Anlagen einen Einfluss auf das Jagd-, Brut- und Zugverhalten einzelner Vogelarten haben werde. Das Gutachten bescheinigt jedoch, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.o.) verstößen werde.
- zur Kompensation von Verdrängungseffekten geeignete Rasthabitatem für Kiebitze bereitgestellt werden sollten.

Diese Aussagen wurden in dem Gutachten für Windenergieanlagen getroffen, die eine Gesamthöhe von 206m haben. Somit ist bei der Wirkungsabschätzung die Aufhebung der 100m-Höhenbegrenzung bereits berücksichtigt.

Ebenso haben die Betreiber die Betroffenheit von Fledermäusen untersuchen lassen⁸: Schwerpunktmaßig ist der Bestand des "Großen Abendseglers" zu berücksichtigen. Die zuvor benannten Barotrauma der Fledermäuse lassen sich bspw. durch

- Abschalt-Regelungen
 - zwischen dem 1.7. und dem 31.10.,
 - 1h vor Sonnenuntergang bis 1h nach Sonnenaufgang, wenn zugleich
 - Wind <6m/s,
 - Temperatur >10°C,
 - ohne längere Niederschlags-Phasen) herrscht
- zu installierende Detektoren an den Anlagen (Gondel-Monitoring)

verhindern. Sie berücksichtigen somit die Faktoren, welche Einfluss auf den Fledermaus-Flug (Tages- und Nachtzeiten, Witterungsbedingungen etc.) haben. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Auch diese Aussagen wurden in dem Gutachten für Windenergieanlagen getroffen, die eine Gesamthöhe von 206m

⁷ ecoda: "Avifaunistisches Fachgutachten zu drei geplanten Windenergieanlagen am Standort "Aldenhövel" ", Dortmund, 12.8.2015

⁸ ecoda: "Fachgutachten "Fledermäuse" zu drei geplanten Windenergieanlagen am Standort "Aldenhövel" (Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld)", Dortmund, 12.8.2015

haben, so dass bei der Wirkungsabschätzung die Aufhebung der 100m-Höhenbegrenzung bereits berücksichtigt ist.

3.7 Wald

Durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung resultiert keine Relevanz, dass Waldflächen im Gegensatz zu den früheren BPlan-Zulässigkeiten stärker betroffen wären.

4. Denkmalschutz

Die an die Konzentrationszone angrenzende ehemalige Hofstelle "Aldenhövel 63" aus dem Jahr 1794 ist als Baudenkmal geschützt. Der Denkmalwert des Objektes ist vor allem in der Gebäudebauweise, weniger in seinen Außenanlagen oder seinem Umfeld begründet. Eine erhebliche stärkere Betroffenheit dieses Kulturguts ist somit nicht zu erkennen.

In Abwägung mit dem Ziel der ressourcenschonenden Energieerzeugung wird die geringfügige Beeinträchtigung des Denkmalumfeldes als nachrangig eingestuft.

5. Ver- und Entsorgung

Die von den Windenergieanlagen erzeugten Strommengen müssen in das übergeordnete Stromnetz eingespeist werden. Neben der nun aufzuhebenden Höhenbeschränkung war – nach Angaben der Investoren – die Ferne zum zugewiesenen Einspeisepunkt im Bereich Burg Kakesbeck die Hauptursache, warum bislang keine Anlagen gebaut worden sind.

Die Aufhebung der Höhenbegrenzung hat für den Aspekt Ver- und Entsorgung insofern Relevanz, dass bei größeren Anlagen insbesondere in der Bauphase längere sowie schwerere Transportfahrzeuge eingesetzt werden müssen. Hierzu – sowie zur Sicherstellung der Leitungsverlegung – ist ein gesonderter städtebaulicher Vertrag zu schließen. Privatrechtliche Vereinbarungen mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

6. Immissionsschutz

Die im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu treffenden Immissionsschutzmaßnahmen (Schall, Schattenwurf, Reflexionen, Eiswurf) können auf Ebene des Bebauungsplanes nur ansatzweise betrachtet werden, da dieser noch keine technischen Details zu den Anlagentypen (Getriebeart, Einzeltonhaltigkeit etc.) berücksichtigen kann. Diese Inhalte können letztlich erst im Rahmen des konkreten Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahrens bestimmt werden, wenn nähere technische Angaben vorliegen.

Die grundsätzliche Umsetzbarkeit – auch bei Aufhebung der Höhenbegrenzung – belegen jedoch die eingereichten Antragsunterlagen für die aktuell bereits konkret geplanten Anlagen.

Die von Windenergieanlagen verursachten o.g. Emissionen lassen sich in der Regel durch technisch wenig aufwändige Maßnahmen (Abschalt-Zeiten, Flügelblatt-Beschichtung, Vergrößerung von Abständen) deutlich reduzieren.

7. Sonstige Planungsbelange

Sonstige planerisch zu berücksichtigende Belange wie Pipeline-Verläufe, Altlasten, Wasserschutzgebiete o.ä. sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht bekannt.

Technische weitere Belange (wie bspw. der Ver- und Entsorgung, der Abfallbeseitigung, der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung) werden auf der inhaltlich konkretisierenden Ebene des Baugenehmigungs- / BImSchG-Verfahrens behandelt. Ohnehin ist nicht zu erkennen, dass diese Belange dadurch betroffen werden, dass die Höhenbegrenzung der Anlagen aufgehoben wird.

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Auswirkungen auf die Anlieger

Auswirkungen auf die umgebende Bevölkerung

Bei der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen in der Bauerschaft Aldenhövel wird die aufzuhebende Höhenbegrenzung von den in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Aussenbereichsanwohnern, aber auch zumindest von den Bewohnern der Ortslagen Ottmarsbocholt, Lüdinghausen und Senden wahrgenommen sein.

Die fachgesetzlichen Immissionsschutzansprüche müssen zwingend im Rahmen des konkreten Bau- bzw. BImSchG-Antrages beachtet werden.

Zur Einschätzung der aufzuhebenden Höhenbegrenzung ist ein klarstellendes Urteil des OVG Münster aus dem Jahr 2006 hilfreich, dass ein Abstand von weniger als dem Doppelten der Gesamt-Anlagenhöhe (bei einer 200m-Anlage also weniger als 400m) bei der Einzelfallprüfung regelmäßig zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage führen wird. Liegt der Abstand hingegen bei dem über 3fachen der Gesamt-Anlagenhöhe, so wird in der Regel nicht mehr mit optisch bedrängender Wirkung zu rechnen sein.

Der konkrete Nachweis hierzu ist im BImSchG-Genehmigungsverfahren zu führen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass durch die im Vergleich zu sonstigen Gebäuden außerordentlich hohen Windenergieanlagen der Blick in die Landschaft beeinträchtigt wird. In die Abwägung ist jedoch einzustellen, dass es kein verbrieftes Recht auf eine unverbaubare Sicht geben kann. Zudem wären in dem Bereich auch viele anderweitige privilegierte Aussenbereichsvorhaben zulässig, wie bspw. Gütlesilos, großvolumige Ställe etc. . Infofern wäre einer von Anliegern angeführten Wertminderung ihrer Grundstücke entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen durch seine Privilegierung ausdrücklich erwünscht, wohingegen bspw. Wohnnutzung in ehemals landwirtschaftlichen Gebäuden eher als Ausnahmetatbestand zu sehen ist.

8.2 Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes streicht die bisherige Höhenbegrenzung der Anlagen.

Insofern werden höhere Anlagen das Landschaftsbild deutlicher stören, sie werden auch höher in den Luftraum hineinragen, in dem sich die Avifauna bewegt. Im Gegenzug sind die tiefstgelegenen Rotorblattstellungen bspw. bei den aktuell projektierten / beantragten Anlagen mit 91 m über Grund (Nabenhöhe 149 m minus Rotorradius 58 m) so deutlich oberhalb der normalen Flughöhe von Avifauna und Fledermäusen, dass ggf. sogar geringeres Konfliktpotential hieraus zu erwarten ist.

8.3 Auswirkungen auf die Luftfahrt

Eine Einschränkung durch bzw. auf den im Westen des Stadtgebietes gelegenen Flugplatz „Borkenberge“ oder für den sonstigen Luftverkehr besteht nach heutiger Kenntnis nicht.

Im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahrens muss die Kennzeichnung der Anlagen festgeschrieben werden, um Kollisionen mit Flugzeugen oder (Rettungs-)Hubschraubern zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des "Sachlichen Teilausschnitts Energie" zum Regionalplan ist die Problematik einer Flugsicherungseinrichtung (UKW-Drehfunkfeuer im Bereich Drensteinfurt / Sendenhorst) behandelt worden, um die pauschal ein 15km-Schutzzradius angenommen wird⁹, und das in seinem äußersten Randbereich in das Stadtgebiet Lüdinghausens hineinragt.

Erst im Rahmen des konkreten Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahrens können seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) bzw. der Deutschen Flugsicherung GmbH durch Einzelfallprüfung finale Aussagen getroffen werden, inwieweit die Flugsicherungsanlage gestört würde.

9. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz bleibt unverändert.

Aufgestellt:

Lüdinghausen, im Juni 2016
STADT LÜDINGHAUSEN
Der Bürgermeister

Anhang: Umweltbericht

⁹ Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, Seite 34